

Treuhandvertrag für Kommanditanteile an der Bürgersolarpark Memmingen GmbH & Co. KG

Zwischen

dem in der Beitrittserklärung genannten **Gesellschafterin/Kommanditistin**

- nachfolgend „**Zeichner**“ genannt -

und der

Ökologische Geldanlagen GmbH

vertreten durch deren Geschäftsführer Thomas Prudlo

(Registergericht: Amtsgericht München HRB 201980)

- nachfolgend „**Treuhänderin**“ genannt -

Der Zeichner möchte sich an der Bürgersolarpark Memmingen GmbH & Co. KG beteiligen, jedoch nicht selbst als Kommanditist im Handelsregister eingetragen werden. Vielmehr soll dies über die Treuhänderin erfolgen. Der Zeichner hat durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung ein Angebot auf Beitritt zur Gesellschaft sowie zum Abschluss eines Treuhandvertrages abgegeben, unter der Voraussetzung der Annahme dieser Angebote durch Gesellschaft und Treuhänderin tritt er damit - über die Treuhänderin - der Gesellschaft bei.

Zwischen dem Zeichner und der Treuhänderin gelten ausschließlich die nachfolgenden Vereinbarungen.

§ 1 Auftrag

Der Zeichner beauftragt und bevollmächtigt die Treuhänderin hiermit, für ihn unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB eine Kommanditbeteiligung zu begründen und zu verwalten in der Höhe gemäß seiner angenommenen Beitrittserklärung.

Für die Beteiligung gelten im Verhältnis des Zeichners zur Gesellschaft, sowie den weiteren Zeichnern und Gesellschaftern die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 2 Auftragsdurchführung

Die Treuhänderin erwirbt und erhöht ihren Anteil gemäß Gesellschaftsvertrag. Sie hält diesen nach außen für alle Zeichner als einheitlichen Gesellschaftsanteil. Sie tritt nach außen im eigenen Namen auf und wird als Kommanditistin im Handelsregister eingetragen. Im Innenverhältnis handelt die Treuhänderin ausschließlich für Rechnung des jeweiligen Zeichners, so dass dieser wirtschaftlich Kommanditist ist.

Die Treuhänderin ist berechtigt, die Kommanditbeteiligung erst zu begründen, wenn der Zeichner seine Beteiligung auf das Konto der Gesellschaft in der Beitrittserklärung einbezahlt hat. Dem Zeichner ist bekannt, dass es sich hierbei nicht um ein Konto der Treuhänderin handelt, sondern um ein Konto der Gesellschaft. Die Eintragungen zum Handelsregister werden gesammelt und vierteljährlich vorgenommen.

Die Treuhänderin darf Auskunft nur im erforderlichen Umfang und nur an den persönlich haftenden Gesellschafter, das zuständige Finanzamt, die Kreditgeber sowie zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Prüfer und Berater der Gesellschaft erteilen. Der Zeichner hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Zeichner.

§ 3 Pflichten des Zeichners

Der Zeichner übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten der Treuhänderin aus dem Gesellschaftsvertrag, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist. Der Zeichner stellt die Treuhänderin von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die diese für ihn eingeht, jedoch beschränkt auf

seine jeweils noch offene Einzahlungspflicht auf seinen gemäß Beitrittserklärung übernommenen Anteil. Die Treuhänderin ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten und die sonstigen Rechte auszuüben, die der Gesellschaft gegenüber säumigen Gesellschaftern zustehen.

§ 4 Rechte des Zeichners

Die Treuhänderin tritt hiermit ihre Ansprüche aus dem treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil an den Zeichner ab, insbesondere auf Ergebnisbeteiligung und etwaige Guthaben bei Beendigung der Beteiligung. Aufschiebend bedingt auf den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treuhänderin tritt diese hiermit den treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil an den Zeichner ab, der die Abtretung hiermit annimmt; im Außenverhältnis ist die Abtretung weiter aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Zeichners im Handelsregister.

Der Zeichner ist berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht selbst auszuüben. Eine vom Zeichner nicht abgegebene Stimme gilt als nicht abgegeben. Die Treuhänderin wird kein Stimmrecht ausüben.

§ 5 Treuhandvermögen und Verfügungsrecht

Die Verwahrung des Treugutes (der Kommanditeinlagen) beginnt mit dem Zustandekommen des Treuhandvertrags und dem Eingang der Beteiligungen gemäß Beitrittserklärung auf einem Konto der Gesellschaft. Der Zeichner kann über seinen Anteil nur verfügen entsprechend den Maßgaben des Gesellschaftsvertrages für Verfügungen über Gesellschaftsanteile.

§ 6 Dauer des Treuhandvertrages

Der Treuhandvertrag beginnt mit der Annahme des Angebots des Zeichners auf Abschluss des Treuhandvertrages durch die Treuhänderin. Auf einen Zugang der Annahmeerklärung wird verzichtet.

Der Treuhandvertrag kann erstmals zum 31.12.2044 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Bezüglich der Beendigung der Beteiligung gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entsprechend. Die Treuhänderin kann entsprechend den Regelungen im Gesellschaftsvertrag ihre Funktion auf eine andere Treuhänderin übertragen. Voraussetzung ist die Einhaltung der vorliegend vereinbarten Treuhandbedingungen. Der Zeichner stimmt dem bereits jetzt zu.

§ 7 Haftung der Treuhänderin

Die Treuhänderin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Sie haftet nur im Rahmen der vorliegend geregelten Verwaltungstreuhand. Sie hat die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken der zugrundeliegenden Gesellschaftsbeteiligung nicht geprüft. Die Treuhänderin haftet dem Zeichner nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihr obliegenden Pflichten. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere vom Zeichner verfolgte wirtschaftliche Ziele, haftet die Treuhänderin nicht, ebenso wenig wie für ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der geschäftsführenden Gesellschafter oder Vertragspartner der Gesellschaft. Jegliche Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in 6 Monaten, spätestens in 3 Jahren, wie im Gesellschaftsvertrag geregelt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für eine Änderung des vorstehenden Satzes. Im Falle einer etwa unwirksamen Klausel dieses Vertrags bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, eine ersetzende Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlich und rechtlich Gewollten möglichst nahe kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.